

Bescheinigung über Arbeitsentgelt, Bezüge und sonstige Einkünfte nach § 4 der Wahlordnung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWO) vom 15. Oktober 2013¹

für (Name): _____

Zur Vorlage bei der Wahlbezirksleitung zum Zwecke der Anrechnung auf die Aufwandsentschädigung

Für die Ausübung der Wahlhilfe zu den Europa- und Bezirksversammlungswahlen 2014 hat der/die oben genannte Beschäftigte Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung am 26.5.2014 erhalten. Nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen werden/wurden die folgenden Bezüge / wird/wurde das folgende Arbeitsentgelt fortgezahlt:

Tag	Bruttoentgelt/Bruttobezüge ²
26.05.2014	

Beschäftigungsstelle (Stempel/Unterschrift)

¹ § 4 BezVWO:

„Aufwandsentschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten:

1. Für die am Wahltag verbundene Tätigkeit bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen und der Wahl zum Europäischen Parlament insgesamt folgende Aufwandsentschädigung:

a) in einem Wahlvorstand: der Vorsitz 60 Euro, die Stellvertretung 45 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,

b) in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 50 Euro, die Stellvertretung 35 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,

2. für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses am Folgetag des Wahltages erhalten die Wahlbezirksleitung 120 Euro, die Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro als Aufwandsentschädigung.

Auf eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 2 werden Arbeitsentgelt, Bezüge und sonstige Einkünfte aus jeder Art von Dienstverhältnis angerechnet, wenn sie trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.“

² Bruttoentgelt/-bezüge in diesem Sinne bestehen aus dem Tabellenentgelt inkl. sonstiger in Monatsbeträgen festgelegter Entgeltbestandteile bzw. aus der zustehenden Besoldung jeweils auf der Grundlage von 31 Kalendertagen im Mai 2014. Unständige Bezügebestandteile bleiben unberücksichtigt.